

II. Prägende Grundelemente der internationalen Verträge

Es existieren zwei Grundsätze, die in den oben dargestellten Abkommen enthalten sind, und die dem Schutz des Urhebers auf internationaler Ebene dienen. Im Folgenden sollen beide Prinzipien zunächst näher erläutert werden. Anschließend wird in einem separaten Abschnitt der Frage nachgegangen, ob den jeweiligen Prinzipien ein kollisionsrechtlicher Gehalt beigemessen werden kann (unter III).

1. Grundsatz der Inländerbehandlung

Der Grundsatz der Inländerbehandlung (auch Assimilationsprinzip genannt) stellt ein Kernelement der Staatsverträge im Urheberrecht dar und ist verankert in Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 S.2 RBÜ, Art. II WUA sowie in Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS.²⁵⁵ Der Grundsatz schreibt vor, dass ausländische Werke im Schutzland in gleicher Weise geschützt werden wie inländische Werke. Damit stellt der Grundsatz der Inländerbehandlung ein Diskriminierungsverbot auf, ohne in das materielle Recht der jeweiligen Staaten einzugreifen.²⁵⁶ Er ist Ausdruck des Prinzips der formellen Gegenseitigkeit (Reziprozität)²⁵⁷ und gesteht jedem Mitgliedstaat ein hohes Maß an Flexibilität zu, wodurch auch solchen Staaten der Beitritt zu internationalen Abkommen ermöglicht wird, deren nationales Urheberrecht den Schutzstandard der Konventionen nicht gewährleistet.²⁵⁸ Obwohl der Grundsatz der Inländerbehandlung den Staaten keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Behandlung der Inländer macht, führt die Regel zu einer Angleichung des Sachrechts der einzelnen Staaten.²⁵⁹

Das Prinzip der Inländerbehandlung gilt jedoch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt den in den Konventionen selbst enthaltenen Schranken. Auch insoweit hat Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS Klarstellungsfunktion. Eine wichtige Ausnahme stellt beispielsweise die Regelung des Schutzfristenvergleichs nach Art. 7 Abs.8 RBÜ dar.

255 Art. 3 Abs. 1 S.1 TRIPS kommt im Hinblick auf Bestehen und Schutzzumfang der Urheberrechte nur klarstellende Funktion zukommt, soweit Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS auf Art. 5 RBÜ verweist und damit bereits zur Geltung des Inländerbehandlungsgrundsatzes führt. Eigenständige Bedeutung kommt der Norm jedoch hinsichtlich der Art. 10 bis 13 TRIPS zu. Selbständige Bedeutung hat die Norm aber bezüglich der verwandten Schutzrechte. Vgl. insoweit *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 460.

256 *Goldstein*, International Copyright, 2001, S.72.

257 Formelle Gegenseitigkeit bedeutet, dass das Schutzland ein ausländisches Werk dann schützt, wenn das Ursprungsland dieses Werkes ebenfalls der jeweiligen Konvention beigetreten ist. Materielle Gegenseitigkeit bedeutete dagegen, dass die Vertragsstaaten ausländischen Werken inhaltlich nur den Schutz gewähren, der das Ursprungsland des betroffenen Werkes umgekehrt auch einem Werk des Schutzlandes zukommen ließe. Vgl. hierzu *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S.43 f.

258 *Haedicke*, JURA 1996, 64, 67.

259 *Zweigert/Puttfarcken*, GRUR Int. 1973, 573, 575.

2. Grundsatz der Meistbegünstigung

Der Grundsatz der Meistbegünstigung ist in den für das Urheberrecht relevanten internationalen Konventionen nur in Art. 4 S.1 TRIPS gesetzlich normiert. Er besagt, dass alle Vergünstigungen, die ein WTO-Mitglied Angehörigen eines anderen Staates gewährt, „sofort und bedingungslos“ allen WTO-Mitgliedern eingeräumt werden müssen. Während das Prinzip der Inländerbehandlung die Gleichbehandlung von In- und Ausländern zum Ziel hat, ist es Aufgabe des Art. 4 TRIPS, Diskriminierungen im Vergleich zu anderen Ausländern zu vermeiden.²⁶⁰ Dass der Grundsatz weder in der RBÜ noch im WUA und den WIPO-Verträgen enthalten ist, erklärt sich daraus, dass er dem internationalen Wirtschaftsrecht, insbesondere dem GATT, entstammt.²⁶¹ Auf handelspolitischer Ebene dient er dazu, bilateral ausgehandelte Zollsenkungen zu multilateralisieren.²⁶² Seine Aufnahme in das TRIPS-Abkommen beruht auf der Tatsache, dass damals insbesondere von Seiten der USA und der Europäischen Gemeinschaft eine starke Bilateralisierung des internationalen Urheberrechts betrieben wurde.²⁶³ Dieser Entwicklung sollte durch die Meistbegünstigungsklausel entgegengewirkt werden.

Folgte man dem Grundsatz der Meistbegünstigung ausnahmslos, dann bedeutete dies die Partizipation der gesamten WTO-Mitgliedsstaaten am Schutzniveau aller Urheberrechtsabkommen, wenn nur ein WTO-Mitglied Vertragspartei des jeweiligen Abkommens wäre. Im Gegenzug wären die partizipierenden Staaten nicht verpflichtet, den hohen Urheberschutz im eigenen Land anderen zu gewähren, da Art. 4 S.1 TRIPS diesen Fall gerade nicht erfasst. Daher sieht Art. 4 S.2 TRIPS eine Reihe von Ausnahmen vor. Gemäß Art. 4 S.2 lit. b TRIPS gilt die Verpflichtung zur Gleichbehandlung nicht für die Fälle, in denen die RBÜ oder das Rom-Abkommen (RA)²⁶⁴ Ausnahmen vom Grundsatz der Inländerbehandlung in der Art zulassen, dass die Staaten stattdessen den Grundsatz der materiellen Reziprozität anwenden dürfen.²⁶⁵ Des Weiteren sind solche Vorteile ausgenommen, die in internationalen Verträgen vereinbart wurden, welche vor dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens gültig geworden sind, Art. 4 S.2 lit. d TRIPS.

260 *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 461; *Haedicke*, JURA 1996, 64, 67; *Duggal*, TRIPS-Übereinkommen und internationales Urheberrecht, 2001, S. 67.

261 *Hartmann*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 8; *Haedicke*, JURA 1996, 64, 68.

262 *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 260; *Haedicke*, JURA 1996, 64, 68.

263 *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 342; *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447, 453, 461.

264 Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961 zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, abgedruckt in BGBl. 1965 II S. 1245 (deutsch).

265 So etwa im Falle des oben besprochenen Schutzfristenvergleichs nach Art. 7 Abs.8 RBÜ.

III. Kollisionsrechtlicher Gehalt der internationalen Verträge

Der Grundsatz der Inländerbehandlung greift nicht unmittelbar in die nationalen Urheberrechtsordnungen der Vertragsstaaten ein und bringt somit auch kein einheitliches weltumspannendes Urheberrecht (sog. *loi uniforme*) zum Entstehen. Dennoch führt er faktisch zu einer gewissen Angleichung der nationalen Urheberrechte und entfaltet somit rechtsharmonisierende Wirkung.²⁶⁶ Mangels eines weltweiten Urheberrechts stellt sich bei grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen von Urheberrechten weiterhin die Frage, nach welcher Kollisionsnorm das auf den Fall anwendbare Recht zu ermitteln ist. Hierauf könnten die internationalen Konventionen eine Antwort geben, wenn ihren Regelungen ein kollisionsrechtlicher Gehalt beigemessen werden kann. Als Anknüpfungspunkte kommen dabei der Grundsatz der Inländerbehandlung sowie der Grundsatz der Meistbegünstigung in Betracht. Ob diesen Prinzipien eine kollisionsrechtliche Aussage entnommen werden kann und wenn ja, welche, wird im Folgenden näher untersucht.

Entnähme man der Berner Übereinkunft oder dem TRIPS-Abkommen kollisionsrechtliche Vorgaben, dann gingen diese dem nationalen Kollisionsrecht grundsätzlich vor.²⁶⁷ Sowohl die nationalen Gesetzgeber als auch die Gerichte wären innerhalb des Anwendungsbereiches der Konventionen daher an die Vorgaben gebunden.

1. Inländerbehandlungsgrundsatz

Der Inländerbehandlungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 2 RBÜ ist zunächst einmal eine fremdenrechtliche Regelung, da er die Stellung ausländischer Staatsangehöriger im Inland regelt. Er erweitert quasi die §§ 120 ff. UrhG, da er bestimmt, wann sich ausländische Urheber auf die inländischen Urheberrechtsnormen berufen können.²⁶⁸ Hinsichtlich dieser Bedeutung des Inländerbehandlungsgrundsatzes herrscht Einigkeit. Uneinigkeit herrscht dagegen über einen möglichen kollisionsrechtlichen Gehalt der Inländerbehandlung.

a) Kollisionsrechtlicher Gehalt der Inländerbehandlung

Der Inländerbehandlungsgrundsatz besagt, dass ausländische Urheber bezüglich ihrer konventionsrechtlich geschützten Werke inländischen Urhebern gleichgestellt

266 Zweigert/Puttfarcken, GRUR Int. 1973, 573, 575.

267 Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft folgt dieser Vorrang bereits aus dem Umstand, dass die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragsstaat der WTO und damit an TRIPS und die inkorporierten Regelungen der RBÜ gebunden ist, welche Gemeinschaftsvölkerrecht darstellen. Hierzu ausführlich unten 4. Kap. § 3. In den USA haben Staatsverträge dagegen den Rang von Bundesrecht, Art. VI Sec. 2 U.S. Constitution.

268 Siehe Regelin, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 11.